

---

# Zentrales Vorsorgeregister

## Jahresbericht 2023

Am 31. Dezember 2023 waren im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) gut 6 Mio. registrierte Vorsorgeverfügungen enthalten.

Diese beachtliche Zahl an Registrierungen belegt die weiterhin hohe und stetig steigende Bedeutung des ZVR für die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger. Das ZVR gewährleistet dabei einen durchgehend stabilen Registerbetrieb sowie einen zuverlässigen Service für die rechtssuchende Bevölkerung, die Justiz und seine institutionellen Nutzer.

### I. Anzahl der Eintragungen

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 403.001 (2022: 340.195) neue Vorsorgeverfügungen im ZVR registriert. Damit liegt die Anzahl der Neueintragungen deutlich über dem Niveau des Vorjahres. Die Anzahl der Änderungen und Widerrufe bestehender Eintragungen liegt mit 69.231 unter dem Niveau des Vorjahres (2022: 89.231). Am 31. Dezember 2023 waren im ZVR bereinigt um die Anzahl gelöschter Registrierungen insgesamt 6.062.020 (2022: 5.684.327) Vorsorgeverfügungen registriert.

### II. Inhalt der Eintragungen

Bei nahezu allen vorhandenen Registrierungen waren auch Angaben dazu enthalten, ob eine Vollmacht z. B. Vermögens- und / oder Gesundheitsangelegenheiten umfasst. Damit haben Betreuungsgerichte und behandelnde Ärztinnen und Ärzte in der weit überwiegenden Zahl der Fälle einen ersten Hinweis für notwendige Nachforschungen zum Vollmachtumfang. Insgesamt enthielten im Berichtsjahr lediglich 3.580 (2022: 7.081) Registrierungen im ZVR keine Angaben zum Vollmachtumfang. Angaben zu benannten Vertrauenspersonen ermöglichen den Betreuungsgerichten und behandelnden Ärztinnen und Ärzten regelmäßig eine leichte Kontaktaufnahme. Der Anteil von Neuregistrierungen, bei denen die Angabe einer Vertrauensperson fehlt, lag im Jahr 2023 lediglich bei 6,8 %. Bei 93,1 % der Neuregistrierungen haben Betreuungsgerichte und Ärzte somit anhand der Angaben im ZVR konkrete Informationen, die es ermöglichen die Vertrauensperson im Ernstfall zu kontaktieren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können

Vertrauenspersonen auf ihren Antrag hin ihre Daten jederzeit löschen lassen; sie können diese unter Verwendung eines individuellen Codes aber auch jederzeit online aktualisieren.

Aufgrund der Gesetzesänderungen im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die zum 1.1.2023 in Kraft getreten sind, können im Zentralen Vorsorgeregister bestimmte Vorsorgeverfügungen auch „isoliert“, d. h. ohne Kombination mit einer Vorsorgevollmacht oder einer weiteren Vorsorgeverfügung registriert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit der Registrierung eines Widerspruchs gegen das Ehegattennotvertretungsrecht aus § 1358 BGB neu hinzugekommen.

Im Berichtsjahr wurden 27.644 isolierte Vorsorgevollmachten, 13.478 isolierte Patientenverfügungen, 768 isolierte Betreuungsverfügungen, und 524 isolierte Widersprüche zum Ehegattennotvertretungsrecht registriert.

In den meisten Fällen wurde von der Möglichkeit der kombinierten Registrierung mehrerer zeitgleich errichteten Vorsorgeverfügungen Gebrauch gemacht. Die häufigste Kombination war die der Vorsorgevollmacht nebst Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, diese Kombination wurde 240.837 Mal registriert.

### III. Eintragungsverfahren

Im Jahr 2023 wurden ca. 83,2 % der Neueintragungsanträge von Notarinnen und Notaren veranlasst (2022: 83,5 %). Notarinnen und Notare melden damit weiterhin den ganz überwiegenden Teil der Neueintragungen im ZVR. Rund 4,4 % der Neueintragungen wurden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten veranlasst (2022: 5,5 %), 6,9 % der Eintragungsanträge wurden von Privatpersonen gestellt (2022: 6,7 %). Der weitaus überwiegende Anteil der Neueintragungsanträge wurde im kostengünstigen Online-Verfahren gestellt, er lag ähnlich dem Vorjahr bei 98,4%. Sowohl die institutionellen Nutzer als auch Privatpersonen wurden auf die Vorteile des Online-Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger hingewiesen. Private Nutzerinnen und Nutzer können darüber hinaus ein Benutzerkonto anlegen, über das sie ihre Registrierungen einfach und unbürokratisch verwalten können.

#### IV. Beauskunftungsverfahren

Im Jahr 2022 ersuchten Betreuungsgerichte in 185.004 Fällen um Auskunft aus dem ZVR (2022: 197.960). Erstmals konnten 2023 auch behandelnde Ärztinnen und Ärzte das ZVR abrufen, davon wurde in 181 Fällen Gebrauch gemacht.

Nahezu alle Anfragen erreichten das ZVR über das automatisierte Abrufverfahren, sodass der abfragenden Stelle die gewünschte Registerauskunft sofort erteilt werden konnte. Zu 8.762 Anfragen und damit in ca. 4,7 % der Fälle war mindestens eine passende Eintragung im ZVR vorhanden (2022: 21.394 Anfragen; 10,8 % Treffer). Auch im Jahr 2023 konnte das ZVR damit einen Beitrag dazu leisten, nicht erforderliche Betreuungsverfahren zu vermeiden. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte konnten erstmalig überprüfen, ob ein Patient beispielsweise eine Vorsorgeverfügung registriert hat, wo sich eine etwaige Urkunde befindet und ggf. Kontaktdaten einer Vertrauensperson des Patienten abrufen.

#### V. Öffentlichkeitsarbeit

Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit war auch im Berichtsjahr 2023 anhaltend hoch. Das ZVR stellte umfangreiche Informationsmaterialien wie Merk- und Faltblätter online zur Verfügung. Die Homepage wurde aktualisiert und um ein Erklärvideo zum ZVR erweitert. Wie in den Vorjahren wurde die Öffentlichkeitsarbeit des ZVR durch ein für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. institutionelle Nutzer kostenloses Service-Telefon ergänzt. Im Jahr 2023 gingen ca. 25.000 Anrufe beim ZVR ein (2022: ca. 38.000). Dank des erweiterten Informationsangebots und der stetig ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auf den Internetseiten <https://www.vorsorgeregister.de> sowie <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zentrales-vorsorgeregister.html> reduzierte sich die Zahl der Anrufe im Jahr 2023 weiter. Daneben konnte die Registerbehörde über 15.000 elektronische Anfragen erfolgreich beantworten.